

Rechtsverletzungen schuldig und straffällig macht und seinem Tun den sicheren Boden entzieht, den die strenge Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Und nicht allein um die eigenen Wege, die jeder Kaufmann zu gehen hat, handelt es sich, sondern auch um die Regelung der rechtlichen Stellung aller Handeltreibenden zu einander, und hieraus erwächst die unerläßliche Notwendigkeit für jeden Einzelnen, sich mit denjenigen juristischen Kenntnissen auszustatten, die ihm neben der Sicherheit seiner eigenen geschäftlichen Schritte die Gewähr gibt, im Konkurrenzkampfe nicht beiseite geschoben zu werden.

Nun gibt es wohl kein Gebiet, das in so durchgreifender Weise der Abneigung weitester Kreise begegnet wie das juristische. Das mag zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, daß die an sich trockene Materie uns selten in einer auf unsere Bedürfnisse beschränkten, klaren und doch das tiefere Interesse anregenden Weise geboten wird. Daher dürfen auch wir es mit lebhafter Freude begrüßen, daß uns der bekannte Lehrer des deutschen bürgerlichen Rechts Professor Dr. Heilfron in einer klaren Darstellung eine ausgezeichnete Einführung in das gesamte Handelsrecht nebst allen die gesamte Handelswelt berührenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.\*) Um den vielbeschäftigten Kollegen einen kurzen Ein- und Überblick in und über das Heilfronsche Buch zu geben, macht sich ein näheres Eingehen auf dieses unerläßlich. Es sei mir deshalb gestattet, mich hier in einigen Zeilen mit seiner Anlage und seinem Inhalt zu beschäftigen.

Heilfron beschränkt seine Darstellung nicht auf die im Handelsgesetzbuch festgelegten Grundsätze, sondern er sucht auch die Kenntnis der handelsrechtlichen Nebengesetze zu vermitteln. Dadurch erhalten wir ein einheitliches Gesamtbild über alle die gesetzlichen Fragen, die uns als Kaufmann täglich entgegentreten, die aber, in den verschiedensten Gesetzesausgaben verstreut, für den nicht juristisch gebildeten Laien häufig nur schwierig, wenn überhaupt auffindbar sind. Und nicht nur auf die Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen allein beschränkt sich sein Lehrbuch, sondern in richtiger Erkenntnis des hohen Werts, der in gesunder Vereinigung der gesetzlichen Lehre und der handelsrechtlichen Praxis liegt, zieht er auch letztere heran.

In einem einleitenden Kapitel gibt Heilfron allgemeine Grundsätze über den Begriff »Handel« und macht in diesem unter kurzen Erläuterungen eingehende Ausführungen über die verschiedenen Handelszweige, ebenso in dem Abschnitt »Handelsbilanz und Wechselkurs« über diese Begriffe, die uns im praktischen Leben oft vorkommen. Wie häufig begegnen wir in handelspolitischen Erörterungen den nachdrücklichen Betonungen des »Wechselkurses«, ohne darüber in Klarheit zu sein, in welcher intimen Beziehung dieser zu der jeweiligen Handelslage der erwähnten Länder steht. Einen größeren Raum nehmen dann die eingehenden Ausführungen über »Handelspolitik« ein. Ausgehend von einer geschichtlichen Entwicklung der Handelspolitik, erhalten wir eine kurze, klar erläuternde Darlegung der verschiedenen handelspolitischen Grundsysteme und der Handelspolitik der einzelnen Staaten. In dem Abschnitt »Organe der deutschen Handelspolitik« werden wir über die Funktionen derjenigen Behörden unterrichtet, in deren Händen die Leitung und Vertretung der Handelspolitik liegt. Während sich bis hierher der Verfasser mit dem »Handel« im allgemeinen beschäftigte, gibt er uns im zweiten Hauptabschnitt eine systematische Darstellung des gesamten Handelsrechts, wie es nicht allein

im Handelsgesetzbuch festgelegt ist, sondern auch in denjenigen Gesetzen, die sachlich mit dem Handelsgesetzbuch unmittelbar zusammenhängen, seitens der Gesetzgebung aber in verschiedenen Gesetzen festgelegt wurden. Nach Darlegung des gesetzlichen Begriffs »Kaufmann« in seinen Klassifizierungen werden wir zum »Handelsregister« geführt und erfahren dessen Charakter und die Bestimmungen über Eintragungen in dieses. Nach »Eintragung der Firma« ist es für uns von Wichtigkeit, eingehender über das an der Firma hängende Recht unterrichtet zu werden, sowie über den gesetzlichen Schutz, den der kaufmännische Gewerbebetrieb genießt. Nachdem uns hierüber das Heilfronsche Buch Aufschluß gegeben hat, führt es uns in eins der wichtigsten Kapitel des Handelsbetriebs ein, in die Bestimmungen, die die »Buchführung« betreffen. Hierauf finden die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen des Personals in einem Handelsbetriebe, vom Prokuristen herab bis zum Lehrling, Erörterung, woran Heilfron sehr geschickt im Kapitel »Kaufmannsgerichte« die auf diese bezüglichen Bestimmungen über deren Charakter, Zusammensetzung, Zuständigkeit etc. zusammenfaßt. Auch für den Buchhändler oft nicht ohne Bedeutung ist das hieran anschließende Kapitel »Handelsagenten«, während das diesem folgende über »Handelsmakler« für ihn bis auf wenige Fälle nur von geringem Interesse sein dürfte.

Im zweiten Teil seiner Darstellung geht der Verfasser auf die einzelnen Formen der Handelsbetriebe ein, und zwar behandelt er 1. die offene Handelsgesellschaft, 2. die Kommanditgesellschaft, 3. die Aktiengesellschaft (am Schluß welchen Kapitels er an Hand von Formularen die Bestimmungen über die Bilanz der Aktiengesellschaft darlegt), 4. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und schließlich 5. die stille Gesellschaft. Ergänzungsweise finden die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingehende Behandlung.

Von außerordentlicher Bedeutung und praktischem Wert ist der Anhang »Buchführungslehre« von Dr. S. Ricklich, Leipzig. Erhalten wir hier im »theoretischen Teil« zuerst die aus Gesetz wie Praxis hergeleiteten Bestimmungen einer nach beiden Richtungen hin entsprechenden Buchführung dargelegt, so bietet zumal das im praktischen Teil wiedergegebene genaue Buchführungsschema der bei uns anerkannten und eingeführten Buchführungssysteme von der ersten Eintragung, der Eröffnungsbilanz bis zur Schlussbilanz einen so ungemein klaren Blick, der durch eingeflochtene erläuternde Bemerkungen noch unterstützt wird, daß es für jedermann an der Hand dieser Darstellung ein leichtes ist, seine Bücher selbst so einzurichten bzw. so in ein System zu ändern, wie es ihm für seinen Betrieb am vorteilhaftesten erscheint. Der bedeutende praktische Wert, den gerade dieser Teil dem Heilfronschen Buche gibt, kann meines Erachtens nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zur bequemen Vergleichung der Heilfronschen Darstellung mit dem Originalgesetztext dient die am Schluß befindliche Nachweisung der besprochenen Gesetzesstellen. Ein sehr sorgsam bearbeitetes Register erhöht den Wert des Buchs als stets sicher leitenden Nachschlagewerks über alle das gesamte Handelsleben berührenden Rechts- wie auch praktischen Fragen. Auch als solches ist es nicht minder, wie als Lehrbuch durchaus geeignet, wertvollsten Aufklärungsdienst zu tun.

Hans Grönland, Charlottenburg.

#### Kleine Mitteilungen.

##### Die Verjährung von Verleumdung durch die Presse. —

Eine hierauf bezügliche endgültige Entscheidung fällt in Bestätigung vorinstanzlicher Entscheidungen das Oberlandesgericht in Kiel. Dort wurde über die Revision verhandelt, die der Fabrikant S. gegen ein Urteil der Strafkammer Altona eingelegt hatte, durch das ein auf S.s Antrag eingeleitetes Verfahren gegen

\*) Professor Dr. Ed. Heilfron, Lehrbuch des Handelsrechts. I. (Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. III. Teil.) Berlin 1907, Speyer & Peters.